

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.360 vom 13. Juli 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2021.360](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.360)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.360 du 13 juillet 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.360 del 13 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **E. 2.1**

Eheschliessungen in der Schweiz setzen unter anderem gemäss Art. 98 Abs. 4 ZGB einen rechtmässigen Aufenthalt voraus. Liegt ein solcher noch

- 8 - nicht vor, ist zu prüfen, ob der betroffenen Person eine befristete Aufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Heirat gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE zu erteilen ist. Dabei ist einerseits die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen zur Vorbereitung der Heirat zu beachten, andererseits darf eine allfällige Verweigerung der Kurzaufenthaltsbewilligung nicht zu einer Verletzung der Ehefreiheit nach Art. 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) und Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) führen.

#### **E. 2.2.1**

Das in Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV statuierte Recht auf Eheschliessung bzw. Recht auf Ehe gewährleistet grundsätzlich jeder volljährigen natürlichen Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihrer Staatenlosigkeit und Religion die Möglichkeit, ohne Beeinträchtigung seitens des Staates zu heiraten (BGE 138 I 41, Erw. 4; 137 I 351, Erw. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 2C\_962/2013 vom 13. Februar 2015, Erw. 3). Art. 12 EMRK gewährleistet das Recht auf Eheschliessung nach den innerstaatlichen Gesetzen. Der nationale Gesetzgeber darf somit gesetzliche Eheschliessungsvoraussetzungen und -hindernisse vorsehen, diese müssen sich allerdings als verhältnismässig erweisen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Nr. 34848/07 in Sachen O'Donoghue u. Mitb. gegen Vereinigtes Königreich vom 14. Dezember 2010, § 84; JENS MEYER-LADEWIG/MARTIN NETTESHEIM, in: JENS MEYER-LADEWIG/MARTIN NETTESHEIM/STEFAN VON RAUMER [Hrsg.], Handkommentar EMRK, 4. Aufl., Baden-Baden 2017, N. 6 und N. 10 zu Art. 12). Einschränkungen der Ehefreiheit müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen, bedürfen folglich einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (RUTH REUSSER, in: BERNHARD EHRENZELLER/PATRICIA EGLI/PETER HETTICH/PETER HONGLER/BENJAMIN SCHINDLER/STEFAN G. SCHMID/RAINER J. SCHWEIZER [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2023, N. 14 zu Art. 14; REGINA KIENER/WALTER KÄLIN/JUDITH WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, § 15

N. 18 ff.).

### **E. 2.2.2**

Ausländische Verlobte müssen während des Ehevorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen (Art. 98 Abs. 4 ZGB). Ein rechtmässiger Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich eine Person im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthalts – allenfalls mit dem erforderlichen Visum – in der Schweiz aufhält (Art. 10 Abs. 1 AIG), eine gültige Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder sich während eines Asylverfahrens bzw. der - 9 - vorläufigen Aufnahme in der Schweiz aufhält. Personen, die sich rechts- widrig in der Schweiz aufhalten und hier heiraten wollen, sind verpflichtet, ihren Aufenthalt zuerst zu legalisieren (vgl. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 31. Januar 2008 zur parlamentarischen Initiative Scheinehen unterbinden, Bundesblatt [BBl] 2008 2467 ff., 2473 f.).

### **E. 2.2.3**

Nach der Rechtsprechung sind die Migrationsbehörden diesbezüglich im Hinblick auf das Recht auf Ehe (Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV) gehalten, eine (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat zu erteilen, wenn (1) keine Hinweise dafür bestehen, dass die ausländische Person rechtsmissbräuchlich handelt (Scheinehe, missbräuchliche Anrufung der Familiennachzugsbestimmung usw.; BGE 139 I 37, Erw. 3.5.2.; 138 I 41, Erw. 4 und 5; 137 I 351, Erw. 3.7) und (2) mit der Heirat in absehbarer Zeit gerechnet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C\_880/2017 vom

### **E. 2.2.4**

Die genannten drei Voraussetzungen (siehe vorne Erw. II./2.2.3: (1) kein Hinweis auf rechtsmissbräuchliches Handeln; (2) mit der Heirat ist in ab- sehbarer Zeit zu rechnen; (3) spätere Bewilligung des Familiennachzugs erscheint klar) müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt es an einer der ersten beiden Voraussetzungen, ist die Kurzaufenthaltsbewilligung ohne weitere Prüfung zu verweigern und die rechtswidrig anwesende Partei aus der Schweiz wegzuweisen. Fehlt es demgegenüber an der dritten Vorausset- zung, den klar erfüllten Bewilligungsvoraussetzungen, ist sicherzustellen, dass die Ehefreiheit nicht verletzt wird (siehe vorne Erw. II./2.2.1). Entspre- chend ist in diesen Fällen zusätzlich in einem weiteren Schritt zunächst zu prüfen, ob es den Betroffenen möglich und zuzumuten ist, die Ehe an- derswo als in der Schweiz einzugehen (Urteile des Bundesgerichts 2C\_1019/2018 vom 11. Dezember 2018, Erw. 4.1; 2C\_950/2014 vom 9. Juli 2015, Erw. 6.2 und 6.4 sowie 2C\_962/2013 vom 13. Februar 2015, Erw. 3 mit Hinweis auf das Urteil des EGMR Nr. 34848/07 in Sachen O'Donoghue u. Mitb. gegen Vereinigtes Königreich vom 14. Dezember 2010; Urteil des Bundesgerichts 2C\_288/2020 vom 18. August 2020, Erw. 6 m.w.H.). Sollte dies nicht der Fall sein, ist in einem nächsten Schritt abzuklären, ob die Eheschliessung in der Schweiz während eines bewilli- gungsfreien Aufenthalts im Rahmen eines Schengenvisums oder eines räumlich auf die Schweiz begrenzten landesrechtlichen Visums erfolgen kann (Urteile des Bundesgerichts 2C\_962/2013 vom 13. Februar 2015, Erw. 4.3 f.; 2C\_1019/2018 vom 11. Dezember 2018, Erw. 4.1 f.; 2C\_288/2020 vom 18. August 2020, Erw. 6.2). Ist dies nicht möglich, ist die betroffene Person für die Legalisierung ihres Aufenthalts auf eine (Kurz- )Aufenthaltsbewilligung angewiesen. Die Verweigerung der entsprechen- den Bewilligung würde eine Einschränkung der Ehefreiheit darstellen, die den Anforderungen von Art. 36 BV genügen muss. In solchen Fällen ist

deshalb in einem letzten Schritt stets zu prüfen, ob die Verweigerung im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Erweist sich die Verweigerung als unverhältnismässig, muss den heiratswilligen Personen gestützt auf die Ehefreiheit die Heirat in der Schweiz mit einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung ermöglicht werden, auch, wenn sie die Ehe anschliessend nicht in der Schweiz leben dürfen.

- 11 -

### **E. 2.3.1**

Gemäss angefochtenem Einspracheentscheid bestehen keine hinreichenden Indizien dafür, dass es sich bei der von den Beschwerdeführenden angestrebten Ehe um eine Scheinehe handelt (act. 7-11), weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Ferner scheint – soweit aus den Akten ersichtlich – die Aktenprüfung im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens offenbar weitgehend abgeschlossen zu sein (MI-act. 613 ff., 619), sodass der Eheschliessung nach Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung nichts im Wege steht. Damit sind die ersten beiden Voraussetzungen zur Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat (siehe vorne Erw. II./2.2.3) erfüllt. Zu prüfen bleibt die dritte Voraussetzung, nämlich, ob klar erscheint, dass der Beschwerdeführer 2 auch nach der Heirat mit der Beschwerdeführerin 1 in der Schweiz verbleiben kann (siehe vorne Erw. II./2.2.3).

#### **E. 2.3.2.1**

Die Beschwerdeführerin 1 ist Schweizerin. Nach der Heirat hat der Beschwerdeführer 2 damit grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 Abs. 1 AIG, wenn er mit seiner künftigen Ehefrau zusammenwohnt. Nachdem die Beschwerdeführenden seit drei Jahren in gemeinsamem Haushalt wohnen (MI-act. 22, act. 87), sind die Voraussetzung von Art. 42 Abs. 1 AIG erfüllt und der Anspruch des Beschwerdeführers 2 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich zu bejahen. Strittig ist jedoch, ob dieser Anspruch gemäss Art. 51 AIG erloschen ist.

#### **E. 2.3.2.2**

2.3.2.2.1. Art. 51 AIG normiert unter anderem das Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug, wobei sich Abs. 1 auf Ehen oder Familiengemeinschaften mit Schweizerinnen und Schweizern bezieht, Abs. 2 demgegenüber auf Ehen oder Familiengemeinschaften mit niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern. Zudem regelt Abs. 2 das Erlöschen des Anspruchs auf Nachzug von Pflegekindern sowie das Erlöschen des Anspruchs auf Fortbestand der Aufenthaltsbewilligung einer auf Art. 42 oder 43 AIG basierenden und nun aufgelösten Ehe oder Familiengemeinschaft. Handelt es sich beim nachziehenden Ehegatten oder Familienmitglied um eine Schweizerin oder einen Schweizer, erlischt der Anspruch auf Familiennachzug, wenn dieser rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, nämlich um Vorschriften des Ausländerrechts zu umgehen, oder wenn Widerrufungsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 AIG). Handelt es

- 12 - sich beim nachziehenden Ehegatten oder Familienmitglied um eine niederlassungsberechtigte Person, erlischt der Anspruch, wenn dieser rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, oder wenn Widerrufungsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 AIG). Im vorliegenden Fall ist die nachziehende Beschwerdeführerin 1 Schweizerin, weshalb ein Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug nach Art. 51 Abs. 1 AIG zu beurteilen ist. 2.3.2.2.2. Gemäss Art. 51 Abs.

1 lit. a AIG erlischt der Anspruch auf Familiennachzug, wenn dieser rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, namentlich um Vorschriften des Ausländerrechts zu umgehen, mit anderen Worten, wenn eine sogenannte Ausländerrechts- oder Scheinehe vorliegt. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, liegen keine rechtsgenügenden Indizien für das Vorliegen einer Ausländerrechtshe vor, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. 2.3.2.2.3. 2.3.2.2.3.1. Ein Anspruch auf Familiennachzug erlischt zudem, wenn die ausländische Person bzw. ihr Vertreter gegenüber der Bewilligungsbehörde falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 51 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG). Konkret geht es darum, dass die betroffene Person bei den Behörden einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt oder (durch Verschweigen) aufrechterhalten hat, von denen sie vernünftigerweise wissen musste, dass sie für den Bewilligungsentscheid von Bedeutung sein könnten bzw. sein würden (vgl. BGE 135 II 1, Erw. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 2C\_214/2013 vom 14. Februar 2014, Erw. 2; 2C\_15/2011 vom 31. Mai 2011, Erw. 4.2.1 und 2C\_60/2008 vom 9. Juni 2008, Erw. 2.2.1). In subjektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die falschen Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen in der Absicht erfolgt sind, gestützt darauf den Aufenthalt bewilligt bzw. verlängert oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_359/2014 vom 1. Dezember 2014, Erw. 3 m.w.H.). Ob der Widerrufsgrund im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG erfüllt ist, bestimmt sich unabhängig von den Beweggründen bzw. dem Verschulden der betroffenen Person. Die persönlichen Umstände sowie die Beweggründe sind indes im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen, namentlich bei der Bemessung des öffentlichen Interesses an aufenthaltsbeendenden Massnahmen (vgl. Art. 96 Abs. 1 AIG; SILVIA HUNZIKER, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR, a.a.O., N. 8 zu Art. 62).

- 13 - 2.3.2.2.3.2. Die Vorinstanz geht davon aus, dem Beschwerdeführer 2 könne nach wie vor vorgeworfen werden, er habe gegenüber der Bewilligungsbehörde wesentliche Tatsachen verschwiegen, als er im Jahr 2014 gestützt auf seine Heirat mit einer EU-Bürgerin um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersucht und dabei seine noch bestehende Ehe mit einer Landsfrau verschwiegen habe. Mit anderen Worten geht die Vorinstanz davon aus, dass eine Täuschungshandlung in einem früheren Bewilligungsverfahren mit anschliessend nicht verlängerter Aufenthaltsbewilligung weiterhin den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG erfüllt. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Widerrufsgrund der Behördentäuschung ist Ausfluss einer qualifizierten Verletzung der Mitwirkungspflicht, gemäss welcher es Aufgabe namentlich der gesuchstellenden Person ist, die Behörden im Bewilligungsverfahren umfassend und wahrheitsgetreu über die persönlichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen (MARC SPESCHA, in: SPESCHA/ZÜND/BOLZLI/HRUSCHKA/DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N.

### **E. 2.3.2.3**

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt und damit der Anspruch des Beschwerdeführers 2 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach der Heirat grundsätzlich erloschen ist (Art. 51 Abs. 1 AIG).

- 18 -

### **E. 2.3.3**

Bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Sinne von Art. 63 AIG, die dazu führen, dass die gesetzlichen Ansprüche auf Familiennachzug erlöschen (Art. 51 AIG), ist nicht von vornherein "klar", dass die ausländische Person auch nach der Heirat mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin in der Schweiz wird verbleiben können: Die Chancen der Bewilligungserteilung sind jedenfalls nicht bedeutend höher als jene der Bewilligungsverweigerung (Urteil des Bundesgerichts 2C\_107/2018 vom 19. September 2018, Erw. 4.8). Eine vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung zur Klärung der Frage, ob das Vorliegen des Erlöschensgrundes im konkreten Fall auch tatsächlich zum Erlöschen des gesetzlichen Anspruchs auf Bewilligung des Familiennachzugs führt (MARTINA CARONI, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/ DANIELA THURNHERR, a.a.O., N. 3 zu Art. 51; MARC SPESCHA, a.a.O., N. 13 zu Art. 51 AIG), ist angesichts der lediglich summarisch vorzunehmenden Hauptsachenprognose nicht durchzuführen (siehe vorne Erw. II./2.2.3). Diese Prüfung wird Gegenstand des späteren Familiennachzugsverfahrens bilden, welches durch den vorliegenden Entscheid nicht präjudiziert wird; Streitgegenstand des vorliegenden Entscheids bildet die Erteilung der (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Eheschliessung, nicht ein allfälliges längerfristiges Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers 2. Entsprechend ist den Beschwerdeführenden auch nicht zu folgen, wenn sie ausführen, dass die Verweigerung der nachgesuchten (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung unweigerlich das Ende ihrer Beziehung bedeute (act. 26). Bei dieser Ausgangslage fehlt es an einer der von der Rechtsprechung aufgestellten kumulativen Voraussetzungen (siehe vorne Erw. II./2.2.3) für die Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat gestützt auf Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV (Urteil des Bundesgerichts 2C\_107/2018 vom 19. September 2018, Erw. 4.8). Der Beschwerdeführer 2 hat damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung.

### **E. 3**

Es stellt sich die Frage, ob den Beschwerdeführenden die Heirat in der Schweiz ermöglicht werden muss, um ihr Recht auf Ehe zu wahren (siehe vorne Erw. II./2.2.4). Die Beschwerdeführerin 1 ist Schweizerin, der Beschwerdeführer 2 ist Tunesier. Er ist im Alter von 26 Jahren erstmals in die Schweiz eingereist und ersuchte hier erfolglos um Asyl, wobei es ihm gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4701/2014 vom 26. Juni 2015, Erw. 5.3.5 nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass und weshalb er durch die tunesischen Behörden verfolgt worden sei (MI-act. 296). Damit ist nicht davon

- 19 - auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Tunesien ernsthafte Nachteile drohen. Entsprechendes ist aus den Akten auch nicht erkennbar und wird im Übrigen auch nicht geltend gemacht. Eine Rückkehr in sein Heimatland ist dem Beschwerdeführer 2 damit ohne weiteres zumutbar. Betreffend die Beschwerdeführerin 1 wird zwar in der Beschwerde festgehalten, ihr sei nicht zumutbar, ihrem Verlobten nach Tunesien zu folgen (act. 25 f.). Diesbezüglich verkennen die Beschwerdeführenden jedoch, dass vorliegend nicht danach zu fragen ist, ob es der Schweizer Verlobten zuzumuten ist, ihrem zukünftigen Ehemann (definitiv) in dessen Heimatland zu folgen, sondern danach, ob ihr die Eheschliessung im Ausland zumutbar ist (siehe vorne Erw. II./2.2.4). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass dies nicht der Fall sein sollte. Im Gegenteil: Verbrachte die Beschwerdeführerin 1 gemäss eigenen Angaben doch vom 29. September bis 6. Oktober 2022 ohne den Beschwerdeführer 2 ihre Ferien in Tunesien und besuchte dessen Familie. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden die

Ehe in einem anderen Land als der Schweiz, insbesondere dem Heimatland des Beschwerdeführers 2, schliessen könnten. Mit der Verweigerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung wird der verfassungs- und konventionsrechtliche Anspruch auf Ehefreiheit folglich nicht verletzt. Die Beschwerdeführenden können demnach auch aus dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Anspruch auf Ehefreiheit keinen Anspruch auf Anwesenheit ableiten.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass der Beschwerdeführer 2 weder aus Art. 42 AIG noch aus Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV einen Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat ableiten kann. Als gesetzliche Folge der zu Recht verweigerten Kurzaufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer 2 die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG).

#### **E. 5**

Mit der Vorinstanz und unter Verweis auf Erw. II./3 hiervor ist schliesslich festzuhalten, dass keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte (act. 15). Dergleichen wird von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer 2 schwerwiegend gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz verstossen,

- 20 - weshalb eine Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs ohnehin nicht in Betracht käme (Art. 83 Abs. 7 lit. b AIG).

#### **E. 6**

Die Beschwerdeführenden beantragen mit Antrag 2 ihrer Beschwerde vom 28. September 2021 eine Entschädigung für das vorinstanzliche Einspracheverfahren. Gemäss § 8 Abs. 1 EGAR werden im Einspracheverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen, weshalb der Antrag unabhängig vom Verfahrensausgang abzulehnen ist.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid nach nationalem Recht nicht zu beanstanden ist und vor Art. 12 EMRK standhält. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 14. September 2021 zu bestätigen und die Beschwerde ist demnach abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem die Beschwerdeführenden unterliegen, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.